

Betreff

Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Rabenholz

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

29.06.2020

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Rabenholz hat seit 2013 eine Geschäftsordnung, die ihre sogenannten inneren Angelegenheiten regelt.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Einladungen, Vorlagen und auch die Niederschriften nicht mehr mit der Post versandt werden, sondern für alle Mitglieder der Gemeindevertretung im Ratsinformationssystem ALLRIS® einsehbar sind.

Für die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich ein entsprechendes Passwort haben geben lassen, ist die Einsicht an alle freigegebenen Unterlagen (auch nicht öffentlichliche Teile) möglich.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner besteht über das sogenannte Bürgerinfo die Möglichkeit, die frei gegebenen Dokumente einzusehen.

Anlage ist ein Entwurf für eine Änderung der Geschäftsordnung, die sich auf die Einladungen, Niederschriften für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse bezieht. Die durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz vom 21. November 2013 erlassene Geschäftsordnung wurde insbesondere in den §§ 2, 15 und 16 dahingehend verändert, dass zukünftig auf den Papierversand sämtlicher Unterlagen durch die Verwaltung verzichtet wird und die Einladungen und ergänzende Unterlagen über das Ratsinformationssystem ALLRIS® abgerufen werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Rabenholz nach der vorliegenden und beratenen Entwurfsfassung.

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Rabenholz

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Rabenholz

Die Gemeindevertretung Rabenholz hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der
Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
am folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 2

Tagesordnung wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
- (2) Die Gemeindevertretung tagt im Gemeindegebiet, es sei denn besondere Gründe machen einen anderen Tagungsort nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden erforderlich.

Vorschlag Ergänzung:

Die Einladung nebst Tagesordnung und Vorlagen ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens eine Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung einschließlich Tagesordnung und einen Hinweis, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail Adresse ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.

- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach Beschluss der Gemeindevertretung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als voraussichtlich nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Sonstige Beschlussvorlagen sind, soweit möglich, ebenfalls beizufügen oder als Tischvorlage zu erstellen.
- (4) Die örtliche Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (6) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 15

Sitzungsniederschrift

Wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Sitzungsniederschrift ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens drei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung ~~zuzuleiten~~.

Vorschlag Ergänzung:

zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

- (3) Die Einsichtnahme in den öffentlichen Teil der Sitzung ist den Einwohnerinnen und den Einwohnern zu gestatten.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich einzureichen. Der Änderungsantrag wird als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung mit aufgenommen.

§ 16

Ausschüsse

wird wie folgt gefasst:

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
 - Die Ausschüsse werden von der Ausschussvorsitzenden / dem Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einberufen.

Vorschlag für eine Ergänzung:

➤ Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, erhalten ebenfalls eine Abschrift der Einladung nebst Tagesordnung per E-Mail.

~~➤ Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.~~

➤ Anträge sind über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister bei der/ dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

➤ Der Ausschuss beruft für seine Sitzungen eine/n Protokollführer/in. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ~~zuzusenden~~.

Vorschlag für eine Ergänzung:

zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

(2) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige und Einwohner / innen, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Rabenholz,

Jörg Theet-Meints
Bürgermeister